



„Elektronischer Versand“

Struktur- und Genehmigungsdirektionen,  
untere Bauaufsichts- und Umweltbehörden der  
Kreis- und Stadtverwaltungen, VGV Diez und Konz  
Nachrichtlich:  
Ministerium für Finanzen, Kommunale Spitzenverbände

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

06.06.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6130-0006#2022/0003-1401 7.0050 Bitte immer angeben!		Dr. Josef Backes / Marius Diehl Josef.Backes@mkuem.rlp.de Marius.Diehl@mkuem.rlp.de	(06131) 16-440516 -4405 -4622

## Rundschreiben zu den bodenschutzfachlichen Anforderungen für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausbau der erneuerbaren Energien, und insbesondere von Windenergie, ist für das Land Rheinland-Pfalz von übergeordneter Bedeutung. Auch um langfristig eine hohe Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen, bedarf die Planung, der Betrieb und auch der Rückbau nach dem Ende der Nutzungsdauer der Anlagen klarer, umweltgerechter Regelungen.

Die Errichtung der Anlagen geht mit der Inanspruchnahme von Böden einher. Deshalb sind auch bodenschutzfachliche Anforderungen zu berücksichtigen, um die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschriebenen Bodenfunktionen möglichst zu erhalten. Um die erforderlichen Eingriffe beim Bau und auch beim Rückbau bodenschonend auszuführen, eröffnet die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nach § 4 Abs. 5 seit dem 1. August 2023 der zuständigen Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde bei einer Flächenbetroffenheit von mehr als 3000 m<sup>2</sup> die Möglichkeit, die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen.

1/4

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☸ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



In Rheinland-Pfalz bestehen derzeit etwa 1.800 Windenergieanlagen. Diese werden i.d.R. nach 20 bis 30 Jahren Nutzungsdauer - aufgrund auslaufender Betriebsgenehmigungen, nach einem Wegfall der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wegen unwirtschaftlichem Betrieb oder wegen verstärkten Ersetzens alter Anlagenteile durch neuere Technik (sogenanntes Repowering) zurückgebaut. Von einem deutlichen Anstieg entsprechender Rückbaumaßnahmen ist deshalb auszugehen.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hatte dazu den Leitfaden „**Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen**“ in Abstimmung mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet, der **hiermit in Rheinland-Pfalz eingeführt** wird.

Dieser Leitfaden enthält bundesweit einheitliche fachliche Anforderungen und Regelungen für einen bodenschonenden Rückbau. Dabei wurden Rückbaumethoden aus der Praxis berücksichtigt. Im Leitfaden werden die bodenbezogenen Aufgabenteile jeweils beschrieben und konkrete Hilfestellungen gegeben. Der Leitfaden richtet sich an Bodenschutz- und Genehmigungsbehörden und an die mit dem Betrieb, dem Bau oder der Projektierung von Windenergieanlagen befassten Unternehmen und Träger\*innen öffentlicher Belange. Auch die mit dem Rückbau beauftragten Unternehmen und bodenkundliche Baubegleiter\*innen sind angesprochen.

Der Leitfaden wurde mit Zustimmung der Umweltministerkonferenz auf der LABO-Homepage Ende 2021 veröffentlicht und der Bauministerkonferenz zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung übergeben.

In 2023 erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung des LABO-Leitfadens, die auf einen Hinweis vom Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz zurückgeht, dass es für den Rückbau von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich einer **Rückbaugenehmigung** durch die **Bauaufsichtsbehörde** bedarf. Dies gilt aber nach § 62 Abs. 2 Nr. 6b LBauO nur für Windenergieanlagen ab einer Höhe von 30 m.

Im Ergebnis richtet sich die **Rückbauverpflichtung** im Einzelfall nach der Rechtsgrundlage und dem Zeitpunkt der Genehmigung.



Denn seit dem **20.07.2004** ist nach **§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB** eine **Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers bzw. Bauherrn zum Rückbau der Anlage** nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich vorgeschrieben. Diese Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauteile. Damit sind auch Rohrleitungen, Strom- und andere Medienanschlüsse sowie Zuwegungen gemeint. Ist aufgrund der Bodenverhältnisse eine Pfahlgründung erforderlich, gehört auch diese regelmäßig zu den zurückzubauenden Gründungselementen.

Treten nach Beendigung der Nutzungsdauer nicht vorhersehbare Umstände auf, so dass eine Entfernung tatsächlich und ohne die Verletzung rechtlich geschützter Umweltrechtsgüter nicht möglich ist, wenn z.B. Teile der Pfahlgründung nicht ohne Schaden für Natur und Umwelt wie z. B. dem Grundwasserschutz, entfernbar sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Belange und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit über den Rückbauumfang durch die Genehmigungsbehörde (der Rückbau ist planungsrechtliche Voraussetzung der Genehmigung) unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden. Hierzu ist ein entsprechendes Gutachten vorzulegen, welches belegt, dass ein vollständiger Rückbau der Pfahlgründungen irreversible und unverhältnismäßige Schäden im Bodengefüge verursachen würde. Dagegen ist die Bodenplatte stets vollständig zu entfernen.

Für eine Windenergieanlage, deren bisherige Nutzung **vor dem 20.07.2004** zulässigerweise aufgenommen wurde, ergibt sich die Rückbauverpflichtung daraus, dass ein Bauwerk formell und materiell illegal wird, wenn bei einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben die privilegierte Nutzung aufgegeben wird, weil die Anlage nur in ihrer durch die Nutzung bestimmten Funktion Bestandsschutz genießt. In diesem Fall kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine Beseitigungsverfügung nach § 81 LBauO erlassen und diese nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vollstrecken. Der Rückgriff auf eine Sicherheitsleistung ist hier jedoch regelmäßig nicht möglich. Dabei ist grundsätzlich der vollständige Rückbau anzustreben, mindestens aber ein Rückbau bis zu einer Tiefe von 2 Metern unter Geländeoberfläche.

Das Ministerium der Finanzen hat mit dem Rundschreiben „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen



im Außenbereich“ vom 19. April 2024 die planungsrechtlichen Vorgaben insbesondere bezüglich der Verpflichtungserklärung, Sicherheitsleistungen, Zuständigkeiten, Durchführung sowie Durchsetzung der Rückbauverpflichtung und zu Festsetzungen und Darstellungen in Bauleitplänen vorgegeben.

Das Rundschreiben ist zugänglich über:

[https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht\\_und\\_Bautechnik/Bauvorschriften/Bauplanungsrecht/Rundschreiben\\_FM\\_Rueckbau\\_von\\_WEA\\_in\\_RLP\\_vom\\_19.\\_April\\_2024.pdf](https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht_und_Bautechnik/Bauvorschriften/Bauplanungsrecht/Rundschreiben_FM_Rueckbau_von_WEA_in_RLP_vom_19._April_2024.pdf)

Dieses „Rundschreiben zu den bodenschutzfachlichen Anforderungen für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ sowie der LABO-Leitfaden sind über die angeführten Internetseiten des MKUEM im Bereich Bodenschutz – Rundschreiben bzw. über die LABO-Internetseite dauerhaft zugänglich über:

<https://mkuem.rlp.de/themen/kreislaufwirtschaft-und-bodenschutz/bodenschutz-und-altlasten/rundschreiben-und-arbeitshilfen/rundschreiben#c3041>

[https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden\\_Rueckbau\\_von\\_Windenergieanlagen\\_UMK-Fassung.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf)

Das Rundschreiben ist mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Wolfgang Eberle